OGH 2. 4. 2025, 5 Ob 52/24v: Gutglaubenserwerb trotz Denkmalsschutzes

Description

Date Created
26.05.2025
Meta Fields
Inhalt : Eine rezente Entscheidung des Obersten Gerichtshofes behandelt einen **Fall des gutglÃ¤ubigen Eigentumserwerbs an Kunstwerken**, die vormals zur **Ausstattung eines unter Denkmalschutz stehenden Schlosses** gehÃ¶rten. Das Schloss und seine damalige Ausstattung waren im Jahr 1939 unter Denkmalschutz gestellt worden. Davon waren auch die im konkreten Gerichtsverfahren relevanten Wandbespannungen mit Schlachtendarstellungen umfasst. Die Wandbespannungen, die zivilrechtlich als ZubehÃ¶r zu qualifizieren waren, durften somit nicht aus dem Schloss entfernt und verÃ¤uÃ?ert werden. Ein VerbotsverstoÃ? fÃ¼hrt in solchen FÃ¤llen dazu, dass der Verkauf nichtig ist (Â§ 879 Abs. 1 ABGB). Im konkreten Fall erfolgte die verbotswidrige VerÃ¤uÃ?erung zu einem nicht mehr feststellbaren Zeitpunkt. Die in diesem privatautonomen Akt enthaltene Aufhebung der ZubehÃ¶reigenschaft war somit rechtsunwirksam (siehe schon OGH 6 Ob 266/11b: Perpetuierung der ZubehÃ¶reigenschaft); gleichwohl wurden die Wandbespannungen aus dem Schloss weggebracht. **Fraglich war im entscheidungsgegenstÃ¤ndlichen Fall, ob die Perpetuierung der ZubehÃ¶reigenschaft auch einen spÃ¤teren Gutglaubenserwerb von einem befugten Unternehmer (Â§ 367 ABGB) verhindert**. Denn es erfolgten weitere VerÃ¤uÃ?erungen durch Galeristen. Eine Voraussetzung fÃ¼r den Gutglaubenserwerb nach Â§ 367 ABGB ist, dass der Erwerber einen gÃ¼ltigen Titel fÃ¼r den Erwerb der Sachen abgeschlossen hat. WÃ¼rden die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (etwa Â§Â§ 4, 36 und 37 DMSG) die Wirksamkeit des Kaufvertrages verhindern, dann gÃ¤be es auch keinen gutglÃ¤ubigen Eigentumserwerb. Nicht jedes RechtsgeschÃ¤ft, das in irgendeiner Weise gegen die Rechtsordnung verstÃ¶Ã?t, ist nichtig; ist eine solche Rechtsfolge nicht eigens angeordnet, kÃ¶nnte sich die Nichtigkeit aber aus dem Zweck der verletzten Norm ergeben. **WÃ¤hrend der erste Verkauf der Wandbespannungen, der mit der Entfernung aus dem Schloss in Verbindung stand, nichtig war, trifft dies auf die folgenden RechtsgeschÃ¤fte grundsÃ¤tzlich nicht zu**. Der OGH hÃ¤lt erstmals fest, dass das Denkmalschutzgesetz nicht die Nichtigkeit solcher NachfolgegeschÃ¤fte anordnet und dass auch der **Normzweck keine Nichtigkeit verlangt**: Der Schutzzweck rechtfertige nicht, dass man eine bereits in Verkehr gebrachte Sache dem Rechtsverkehr zur GÃ¤nze entzieht. Zudem wÃ¼rde durch die Beendigung der ZubehÃ¶reigenschaft, welche durch die Wirksamkeit des EigentumsÃ¼bergangs eintritt, die denkmalschutzrechtliche Einheit auch nicht aufgehoben. Das Denkmalschutzgesetz begnÃ¼gt sich mit der VerhÃ¤ngung anderer Rechtsfolgen (siehe etwa Â§ 36 DMSG) als jener der Nichtigkeit. Zudem verweist der OGH auf die nach herrschender Ansicht bestehende MÃ¶glichkeit, auch an gestohlenen oder geraubten Kunstwerken gutglÃ¤ubig Eigentum zu erwerben; den Eigentumserwerb bei einem NachfolgegeschÃ¤ft wegen eines VerstoÃ?es gegen das Denkmalschutzgesetz abzuschneiden, wÃ¤re ein â??massiver Wertungswiderspruchâ??. Der erste gutglÃ¤ubige Erwerber der Wandbespannungen konnte diese somit auch weiterverÃ¤uÃ?ern, ohne dass es in der Folge auf die GutglÃ¤ubigkeit des Folgeerwerbers ankam. Der Beklagte des Rechtsstreits hatte zwei Schlachtendarstellungen in einem Antiquariat erworben; dem waren zumindest zwei ErwerbsvorgÃ¤nge vorausgegangen. Die KlÃ¤gerin hatte zwar die GutglÃ¤ubigkeit bei allen ErwerbsvorgÃ¤ngen bestritten, war ihrer Behauptungs- und Beweispflicht aber offenbar nicht hinreichend nachgekommen. **Im Zweifel war daher die Redlichkeit zu vermuten und ein Gutglaubenserwerb zu bejahen**. Die OGH-Entscheidung klÃ¤rt somit eine praktisch interessante Frage an der Schnittstelle von Zivilrecht und Denkmalschutzrecht. Zum Erwerb und zur VerÃ¤uÃ?erung von Kunstwerken siehe auch *Rauter* in *Pfeffer/Rauter* (Hrsg), Handbuch Kunstrecht, 2. Auflage (2020) 179 ff.